S 7 BA 1959/20

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Betriebsprüfungen
Abteilung	7.
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 7 BA 1959/20
Datum	14.03.2023

2. Instanz

Aktenzeichen	L 7 BA 1125/23
Datum	18.07.2024

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung der KlÃ¤gerin wird zurÃ¼ckgewiesen.

Die KlÃ¤gerin trÃ¤gt die Kosten des Berufungsverfahrens mit Ausnahme der auÃergerichtlichen Kosten der Beigeladenen, welche diese selbst tragen.

Die Revision wird zugelassen.

<u>Tatbestand</u>

Zwischen den Beteiligten ist die Nachforderung von GesamtsozialversicherungsbeitrÃ¤gen fÃ¼r die Zeit vom 1.Â Januar 2014 bis zum 31. Oktober 2017 fÃ¼r die TÃ¤tigkeit der Beigeladenen zu 1) bei der KlÃ¤gerin streitig.

Die zum 31. Dezember 2003 gegrÃ¼ndete KlÃ¤gerin hat ausweislich des Gesellschaftsvertrages den Zweck, das von der Familie G1 erwirtschaftete VermÃ¶gen gesamthÃ¤nderisch zu binden und durch einheitliche Verwaltung zum Wohle der Familie in seinem Bestand zu sichern. PersÃ¶nlich haftender

Gesellschafter mit einer Einlage von 30.000,00Â Euro war bis zu seinem Tod am 3.Â August 2016 Herr E1 G1. Danach trat Herr A1 S1 in die Stellung des KomplementÃ¤rs ein. Der persÃ¶nlich haftende Gesellschafter, die Beigeladene zu 1) sowie Frau B1 G2 sind mit einer Einlage von jeweils 30.000,00Â Euro und Frau H1 G1 mit einer Einlage von 10.000,00Â Euro an der KlÃ¤gerin beteiligt. In dem Gesellschaftsvertrag vom 8.Â Dezember 2003 wurden u.a. folgende Regelung getroffen:

â□□Â§Â 4 Kapitalbeteiligung
[â□¦]
(3) Kommanditisten sind mit folgenden Einlagen:
Frau H1 G1 Â Â 10.000,00Â Euro
Frau E2 S1 Â Â Â 30.000,00Â Euro
Frau B1 G230.000,00Â Euro
(4) Die Kapitalanteile sind fest; sie kÃ¶nnen nur durch Ã□nderung des Gesellschaftsvertrages geÃ¤ndert werden. Sie bilden zusammen das Festkapital der Gesellschaft.
[â□¦]

Â§Â 5 GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer

(1) Die GeschÃ¤ftsfÃ¼hrung obliegt dem persÃ¶nlich haftenden Gesellschafter. Er ist von den BeschrÃ¤nkungen des Â§Â 181 BGB befreit.
[â□¦]

Â§Â 7 GeschÃ¤ftsfÃ¼hrervergÃ¼tung

(1) Der GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer hat Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die er im Interesse der Gesellschaft macht.

(2) Eine VergÃ¼tung fÃ¼r seine TÃ¤tigkeit steht dem persÃ¶nlich haftenden GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer nicht zu, es sei denn, dass die Gesellschafter eine solche ausdrÃ¼cklich zubilligen.

Â§Â 8 GesellschafterbeschlÃ¼sse

(1) Die von den Gesellschaftern in den Angelegenheiten der Gesellschaft zu treffenden Bestimmungen erfolgen durch Beschlussfassung.

(2) Den Gesellschaftern stehen folgende Stimmrechte zu:
KomplementÃ¤r E1 G1 Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â 60 Stimmen
Kommanditisten
H2 G1 Â 5
E2 S1 Â 16
B1 G3 Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â 16
Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â

Stimmrechten.

(3) Der Beschlussfassung der Gesellschafter unterliegen:
a) die Zubilligung einer VergÃ¼tung fÃ¼r den persÃ¶nlich haftenden Gesellschafter (Â§ 7 Abs. 2).
Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â [â¦]
c) die Entlastung des persÃ¶nlich haftenden Gesellschafters sowie die Geltendmachung von ErsatzansprÃ¼chen gegenÃ¼ber Gesellschaftern
d) Die Bestimmung der von den Gesellschaftern zu entnehmenden BetrÃ¤ge (Â§Â 13)
[â¦]
g) die AusschlieÃung eines Gesellschafters (Â§ 16)
h) die Ãnderung des Gesellschaftsvertrages (Â§ 21)

(3) Soweit in diesem Gesellschaftsvertrag nicht ausdrÃ¼cklich etwas Anderes bestimmt ist, werden die BeschlÃ¼sse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Einer Mehrheit von 75% der Stimmen bedÃ¼rfen BeschlÃ¼sse in den in Abs.Â 2 lit. e, f, g und h genannten Angelegenheiten. Enthaltungen werden bei den Abstimmungen nicht mitgezÃ¤hlt.

(4) Die Gesellschafter sind auch in ihren eigenen Angelegenheiten stimmberechtigt, es sei denn, dass es sich um ihre Entlastung, ihre Befreiung von einer Verbindlichkeit, ihre AusschlieÃung aus der Gesellschaft oder um eine Entziehung eines ihnen zustehenden Rechts aus wichtigem Grund handelt.
[â¦]

Â§ 12 Gewinn- und Verlustrechnung

(1) Im VerhÃ¤ltnis der Gesellschafter zueinander ist als verteilungsfÃ¤higer Gewinn oder Verlust derjenige Gewinn oder Verlust anzusehen, der sich [nach] MaÃgabe der folgenden Bestimmungen ergibt.
a) Auszugehen ist von dem Gewinn oder Verlust, der sich aus dem Jahresabschluss ergibt.
b) Soweit hierin enthalten, sind die BetrÃ¤ge abzusetzen, die der persÃ¶nlich haftende Gesellschafter aufgrund des Â§ 7 Abs. 2 (oder als GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer einer Gesellschaft, an der die Gesellschaft â unmittelbar oder mittelbar â beteiligt ist) erhalten.
c) Hinzuzurechnen sind die Sollzinsen, die von den Gesellschaftern gemÃ¤Ã Â§ 10 Abs. 3 zu vergÃ¼ten sind. Dementsprechend sind die Habezinsen anzusetzen.

(2) der verteilungsfÃ¤hige Gewinn oder Verlust wird unter den Gesellschaftern im VerhÃ¤ltnis ihrer Pflichteinlagen verteilt.

Â§Â 13 Entnahmen

(1) Die Gesellschafter beschlieÃen jÃ¤hrlich in der ordentlichen Gesellschafterversammlung (Abs.Â 1), was die einzelnen Gesellschafter entnehmen dÃ¼rfen. Die Gesellschafter kÃ¶nnen ihren Beschluss nachtrÃ¤glich Ã¤ndern, zum

Nachteil eines Gesellschafters jedoch nur, wenn dafÃ¼r ein wichtiger Grund vorliegt.
[â¦]â

Â§ 20 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages erhielt durch Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 19. Oktober 2010 und Annahme am 3. November 2010 folgende Fassung:
âDer KomplementÃ¤r E1 G1 tritt hiermit seinen Gesellschaftsanteil gem. Â§ 4 Abs. 2 samt Stimmrecht gem. Â§ 8 Abs. 2 und Guthaben auf Privatkonten gem. Â§ 10 Abs. 3 aufschiebend bedingt auf den Zeitpunkt seines Todes und unter der auflÃ¶senden Bedingung des Vorversterbens an den diese Abtretung annehmenden A1 S1 ab.â

Mit notarieller Urkunde vom 28. Oktober 2008 wurden Frau H1 G1 und der Beigeladenen zu 1) von der KlÃ¤gerin â je einzeln â Vollmacht zu ihrer Vertretung in allen Angelegenheiten des Vollmachtgebers, sowohl bei Gerichten und anderen BehÃ¶rden als auch gegenÃ¼ber allen natÃ¼rlichen und juristischen Personen des Privat- und Gesellschaftsrechts und des Ã¶ffentlichen Rechts, insbesondere auch gegenÃ¼ber Geld- und Kreditinstituten in jeder Richtung und ohne jede Ausnahme, soweit eine Vertretung gesetzlich zulÃ¤ssig ist, erteilt. Die Vollmacht enthÃ¤lt weiter folgende Bestimmungen:

âDie Vollmacht erstreckt sich auf alle RechtsgeschÃ¤fte, Rechtshandlungen (einschlieÃlich der Eingehung von Verbindlichkeiten), VerfÃ¼gungen, ProzesserklÃ¤rungen, Prozesshandlungen etc., die vom Vollmachtgeber und ihm gegenÃ¼ber vorgenommen werden kÃ¶nnen, insbesondere in folgenden Angelegenheiten:
1. grundstÃ¼cks- und sachenrechtliche Angelegenheiten, nÃ¤mlich
a) Erwerb, VerÃ¤uÃerung und Belastung von GrundstÃ¼cken und grundstÃ¼cksgleichen Rechten in jeder denkbaren Art sowie auf den Abschluss der hierzu erforderlichen obligatorischen und sachenrechtlichen VertrÃ¤ge;
b) VerfÃ¼gungen Ã¼ber dingliche Rechte aller Art und in jeder Beziehung, also insbesondere bei LÃ¶schungen, InhaltsÃ¤nderungen, Abtretungen, FreigabeerklÃ¤rungen, RangÃ¤nderungen usw. sowie bei Eingehung von LÃ¶schungsverpflichtungen im Sinne der Â§Â§ 1179, 1163 BGB;
c) Baulasten in beliebigem Umfang zu bestellen,
d) Berichtigungen des Grundbuchs sowohl beim Eigentum als auch bei Grundpfandrechten oder sonstigen dinglichen Rechten sowie bei Bestellungen dinglicher Rechte aller Art,
e) Erwerb und ErklÃ¤rungen jeglicher Art in Zwangsversteigerungsverfahren (Abgabe von Geboten und sonstiger VerfahrenserklÃ¤rungen und -handlungen);

2. gesellschaftsrechtliche und Handelsregisterangelegenheiten auf
a) Anmeldungen zum Handelsregister jeglicher Art;
b) GrÃ¼ndung von Gesellschaften und Abgabe aller hierzu und zur DurchfÃ¼hrung erforderlichen ErklÃ¤rungen;
c) KapitalerhÃ¶hungen und ErklÃ¤rungen zwecks Ãbernahme des erhÃ¶hten Kapitals;

d) SatzungsÃ¤nderungen jeder Art von Gesellschaften, an denen der Vollmachtgeber beteiligt ist;
e) Erwerb oder VerÃ¤uÃerung von GeschÃ¤ftsanteilen und Abschluss der dazu erforderlichen schuldrechtlichen VertrÃ¤ge;
f) BeschlÃ¼sse, die die Umwandlung eines Unternehmens zum Inhalt haben und Abgabe aller hierzu und zur DurchfÃ¼hrung erforderlichen ErklÃ¤rungen.

3. Schuldanerkenntnisse in einfacher und vollstreckbarer Form einschlieÃlich der Zwangsvollstreckungsunterwerfung gemÃ¤Ã Â§ 800 ZPO und der persÃ¶nlichen Zwangsvollstreckungsunterwerfung in das gesamte VermÃ¶gen im Zusammenhang mit GrundstÃ¼cken.

Jeder BevollmÃ¤chtigte ist von den BeschrÃ¤nkungen des Â§ 181 BGB befreit; er kann Untervollmacht erteilen und hat das Recht zur VollmachtÃ¼bertragung. [â¦]â

Wegen des weiteren Umfangs der Vollmacht wird auf die notarielle Urkunde vom 28.Â Oktober 2008 Bezug genommen. Seit dem 27. April 2017 hat die Beigeladene zu 1) Einzelprokura mit der Befugnis, im Namen der Gesellschaft mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten RechtsgeschÃ¤fte abzuschlieÃen, mit der ErmÃ¤chtigung zur VerÃ¤uÃerung und Belastung von GrundstÃ¼cken.

Die Beigeladene zu 1) war â auch â im streitigen Zeitraum fÃ¼r die KlÃ¤gerin tÃ¤tig und stellte dieser jeweils Rechnungen âfÃ¼r Verwaltungsarbeitenâ, in denen die Mehrwertsteuer gesondert ausgewiesen war, und zwar fÃ¼r das Jahr 2014 Ã¼ber insgesamt 41.080,00 Euro, fÃ¼r das Jahr 2015 Ã¼ber 38.180,00 Euro, fÃ¼r das Jahr 2016 Ã¼ber 40.390,00 Euro und fÃ¼r das Jahr 2017 Ã¼ber 36.000,00 Euro. Diese Aufwendungen wurden im Aufwandskonto der KlÃ¤gerin verbucht und wurden in der steuerlichen Ergebnisermittlung unter âSonderbetriebseinnahmen: VergÃ¼tung fÃ¼r VerwaltertÃ¤tigkeitâ der Beigeladenen zu 1) gefÃ¼hrt.

Vom 20.Â August 2018 bis zum 31.Â Januar 2019 fÃ¼hrte die Beklagte bei der KlÃ¤gerin eine BetriebsprÃ¼fung durch. Beigezogen waren die Berichte Ã¼ber die Erstellung der JahresabschlÃ¼sse fÃ¼r die Jahre 2014 bis 2017. Auf die mit Schreiben vom 6.Â Februar 2019 erfolgte AnhÃ¶rung teilte die KlÃ¤gerin der Beklagten unter dem 4. MÃ¤rz 2019 mit, die entgeltliche GeschÃ¤ftsfÃ¼hrung durch die Beigeladene zu 1) sei aufgrund mÃ¼ndlicher Vereinbarung mit deren Vater E1 G1 als KomplementÃ¤r ausgefÃ¼hrt und stets steuerlich anerkannt worden. Mit Bescheid vom 15.Â MÃ¤rz 2019 stellte die Beklagte fÃ¼r den PrÃ¼fzeitraum vom 1.Â Januar 2014 bis zum 31.Â Dezember 2017 fest, dass die Beigeladene zu 1) ihre TÃ¤tigkeit als Kommanditistin bei der KlÃ¤gerin seit dem 19.Â August 2005 bis zum 31.Â Oktober 2017 im Rahmen eines abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses ausgeÃ¼bt habe. Es bestehe Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung sowie nach dem Recht der ArbeitsfÃ¶rderung. Die sich aus der PrÃ¼fung ergebende Nachforderung betrage insgesamt 66.391,57Â Euro. Nachdem trotz mehrfacher Erinnerungen keine ArbeitsvertrÃ¤ge der Beigeladenen zu 1) sowie Rechnungsbelege aus dem Konto 4903 vorgelegt worden seien, ergehe die Entscheidung nach Aktenlage. Die

Beigeladene zu 1) kÃ¶nne aufgrund der gesellschaftsvertraglichen Regelungen nicht maÃgeblichen Einfluss auf die Geschicke der Gesellschaft nehmen. Bei der VergÃ¼tung der Beigeladenen zu 1) handele es sich um TÃ¤tigkeitsvergÃ¼tungen, die bei der KlÃ¤gerin als Aufwand gebucht wÃ¼rden. Sie stellten keine Vorwegentnahmen entsprechend der Gewinn- und Verlustrechnung dar, es handle sich deshalb um Arbeitsentgelt. AnsprÃ¼che auf BeitrÃ¤ge verjÃ¤hrten in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie fÃ¤llig geworden seien. Im Rahmen der BetriebsprÃ¼fung kÃ¶nnten daher Beitragsforderungen ab dem 1.Â Januar 2014 geltend gemacht werden.

Hiergegen erhob die KlÃ¤gerin am 16.Â April 2019 Widerspruch mit der BegrÃ¼ndung, die Mitarbeit der Beigeladenen zu 1) als Gesellschafterin beruhe allein auf dem Gesellschaftsvertrag. Sie sei fÃ¼r die verwaltenden Angelegenheiten und die UnternehmenstÃ¤tigkeit der Gesellschaft tÃ¤tig. Ãber die GesellschaftertÃ¤tigkeit hinaus sei sie als selbstÃ¤ndige Beraterin fÃ¼r die Vermietung, Verwaltung, Akquise, Bewirtschaftung und Instandhaltung von Immobilien tÃ¤tig, nehme mithin also eine Vielzahl operativer TÃ¤tigkeiten wahr. Einer ihrer Auftraggeber hierbei sei auch die KlÃ¤gerin. Die TÃ¤tigkeit erfolge auf Grundlage eines noch mit Herrn E1 G1 lediglich mÃ¼ndlich geschlossenen Dienstleistungsvertrages. Hinsichtlich ihrer BeratungstÃ¤tigkeit kÃ¶nne die Beigeladene zu 1) frei Ã¼ber ihre Arbeitstage und ihre Arbeitszeit verfÃ¼gen. Auch erbringe diese die Beratungsdienstleistungen ganz Ã¼berwiegend in ihrem eigenen BÃ¼ro und nicht in den RÃ¤umlichkeiten der KlÃ¤gerin und setze hierzu auch ihre eigenen Arbeitsmittel ein. FÃ¼r ihre TÃ¤tigkeiten und die erbrachten Leistungen erstelle sie monatlich gegenÃ¼ber den verschiedenen Gesellschaften Rechnungen. Hierbei werde der Aufwand der TÃ¤tigkeiten mit 40,00Â Euro pro Stunde abgerechnet. Die TÃ¤tigkeitsvergÃ¼tungen der Beigeladenen zu 1) seien bei der KlÃ¤gerin als Vorwegentnahmen ausgewiesen und auch bei der Beigeladenen zu 1) steuerlich entsprechend behandelt worden.

Mit Widerspruchsbescheid vom 28.Â April 2020, auf den Bezug genommen wird, wies die Beklagte den Widerspruch zurÃ¼ck.

Hiergegen hat die KlÃ¤gerin am 22.Â Mai 2020 Klage zum Sozialgericht Stuttgart (SG) erhoben und beantragt, den Bescheid der Beklagten vom 15. MÃ¤rz 2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 28. April 2020 aufzuheben und festzustellen, dass die Beigeladene zu 1) ihre TÃ¤tigkeit bei der KlÃ¤gerin nicht im Rahmen eines abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses ausÃ¼bt.

Mit Beschluss vom 7.Â Dezember 2020 hat das SG die Beigeladene zu 1) sowie die Krankenkasse und Pflegekasse beigeladen. Die Agentur fÃ¼r Arbeit S2 hat mitgeteilt, keinen Antrag auf Beiladung zu stellen.

Mit Gerichtsbescheid vom 14.Â MÃ¤rz 2023 hat das SG die Klage abgewiesen. Zur BegrÃ¼ndung hat es ausgefÃ¼hrt, die Beigeladene zu 1) sei nicht aufgrund eines GesellschaftsverhÃ¤ltnisses, sondern im Rahmen eines abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses fÃ¼r die KlÃ¤gerin tÃ¤tig. Gegen ein TÃ¤tigwerden auf der Grundlage des GesellschaftsverhÃ¤ltnisses spreche bereits die Tatsache,

dass die Mitarbeit der Beigeladenen zu 1) nicht auf einer im Gesellschaftsvertrag festgelegten Mitarbeitspflicht beruhe. Der Gesellschaftsvertrag vom 8.Â Dezember 2003 enthalte keine Regelung, wonach die Kommanditisten verpflichtet seien, der Gesellschaft ihre Arbeitskraft zur VerfÃ¼gung zu stellen. Die TÃ¤tigkeit der Beigeladenen zu 1) sei damit nicht auf der Grundlage des Gesellschaftsvertrages, sondern aufgrund einer eigenstÃ¤ndigen Rechtsbeziehung zwischen ihr und der KlÃ¤gerin erfolgt. Zwar liege kein schriftlicher Vertrag vor, fÃ¼r eine mÃ¼ndliche Vereinbarung spreche jedoch die AusfÃ¼hrung der Beigeladenen zu 1) im Schreiben vom 4.Â MÃ¤rz 2019, dass die entgeltliche GeschÃ¤ftsfÃ¼hrung aufgrund mÃ¼ndlicher Vereinbarung mit ihrem Vater als KomplementÃ¤r ausgefÃ¼hrt und stets steuerlich anerkannt worden sei. Gegen eine Verpflichtung zur AusÃ¼bung der TÃ¤tigkeit aus dem GesellschaftsverhÃ¤ltnis spreche auch, dass nur die Beigeladene zu 1) als Kommanditistin eine entsprechende VergÃ¼tung fÃ¼r VerwaltertÃ¤tigkeiten erhalte. Bei der TÃ¤tigkeitsvergÃ¼tung fÃ¼r die Beigeladene zu 1) handele es sich auch nicht um eine vorweggenommene Gewinnentnahme, denn die Aufwendungen fÃ¼r die Beigeladene zu 1) seien im Aufwandskonto verbucht, die bei der Gewinnermittlung entsprechend abgesetzt wÃ¼rden. Die Beigeladene zu 1) habe auch im Falle des Verlustes die an sie geleisteten Zahlungen nicht an die KlÃ¤gerin zurÃ¼ckzahlen mÃ¼ssen. Am Jahresende finde auch kein Ausgleich nach der tatsÃ¤chlich geleisteten Arbeit statt, weshalb die Regelung der TÃ¤tigkeitsvergÃ¼tung nicht dem TÃ¤tigwerden als Gesellschafter entspreche. Die Beigeladene zu 1) kÃ¶nne als Gesellschafterin auch nicht die Geschicke der KlÃ¤gerin und damit die Ausgestaltung des BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses maÃgeblich beeinflussen. Als Kommanditistin sei sie nicht zur GeschÃ¤ftsfÃ¼hrung der KG berufen. Sie unterliege als Kommanditistin dem Weisungsrecht des KomplementÃ¤rs, da allein diesem die insoweit maÃgebliche abstrakte Rechtsmacht zustehe. Mit einem Stimmrecht von 16 von 97 Stimmen habe sie keinen maÃgeblichen Einfluss auf die Gesellschaft ausÃ¼ben kÃ¶nnen. Hieran Ã¤ndere auch die ihr eingerÃ¤umte Prokura nichts, denn auch hierdurch erlange sie nicht das Recht, als GeschÃ¤ftsfÃ¼hrerin zu agieren. Etwas Anderes folge auch nicht aus der am 28.Â Oktober 2008 erteilten Einzelvertretungsvollmacht. Die Tatsache, dass die Beigeladene zu 1) in ihrer TÃ¤tigkeit fÃ¼r die KlÃ¤gerin keinen Einzelweisungen unterlegen habe und hinsichtlich der Arbeitszeit, des Arbeitsortes und der Art der TÃ¤tigkeit frei sei, spreche nicht gegen die organisatorische Eingliederung der Beigeladenen zu 1) in den Betrieb der KlÃ¤gerin. Ein wesentliches unternehmerisches Risiko sei bei der Beigeladenen zu 1) ebenfalls nicht erkennbar. Das alleinige Risiko, keine AuftrÃ¤ge mehr zu erhalten, genÃ¼ge hierfÃ¼r nicht.

Gegen den ihr am 16. MÃ¤rz 2023 zugestellten Gerichtsbescheid hat die KlÃ¤gerin am Montag den 17.Â April 2023 Berufung zum Landessozialgericht (LSG) Baden-WÃ¼rttemberg eingelegt. Zur BegrÃ¼ndung hat sie ausgefÃ¼hrt, die Beigeladene zu 1) sei fÃ¼r sie als selbstÃ¤ndige Beraterin fÃ¼r die Immobilienbewirtschaftung tÃ¤tig. Hierzu gehÃ¶rten die selbstÃ¤ndige Beratung fÃ¼r die Vermietung, Verwaltung, Akquise, Bewirtschaftung und Instandhaltung von Immobilien sowie operative TÃ¤tigkeiten wie die Weisungserteilung an externe und interne Hausverwaltungen inklusive der Ãberwachung dieser TÃ¤tigkeiten, die Erteilung rechtsverbindlicher Unterschriften auf VertrÃ¤gen, den Schriftverkehr sowie die

Kontrolle des Zahlungsverkehrs. Einer der Auftraggeber der Beigeladenen zu 1) sei die KlÃ¤gerin, daneben sei sie fÃ¼r weitere Unternehmen, nÃ¤mlich die G4 GmbH & Co. KG, die S1 GmbH und die J1 S3 S.A., tÃ¤tig. Die Beigeladene zu 1) erstelle monatlich fÃ¼r die erbrachten Leistungen gegenÃ¼ber den verschiedenen Gesellschaften Rechnungen und weise die sodann abgefÃ¼hrte Umsatzsteuer darin aus. Sie handele als selbstÃ¤ndige Unternehmerin stets einhergehend mit dem Risiko, keine AuftrÃ¤ge mehr zu erhalten. Sie habe hinsichtlich ihrer BeratungstÃ¤tigkeit frei Ã¼ber ihre Arbeitstage und ihre Arbeitszeit verfÃ¼gen kÃ¶nnen und sei weder weisungsabhÃ¤ngig noch in die Ordnung des Betriebes der KlÃ¤gerin eingebunden gewesen. Nach auÃen sei sie stets ohne jegliche Weisungsgebundenheit gegenÃ¼ber Banken, RechtsanwÃ¤lten und GeschÃ¤ftspartnern aufgetreten. Dies ergebe sich auch durch die notarielle Urkunde vom 28.Â Oktober 2008, worin ihr der KomplementÃ¤r E1 G1 fÃ¼r besondere Angelegenheiten der Gesellschaft Einzelvertretungsvollmacht erteilt habe, so z.B. fÃ¼r den Erwerb, die VerÃ¤uÃerung und Belastung von GrundstÃ¼cken, die Bestellung von Baulasten, die Bestellung von dinglichen Rechten, SatzungsÃ¤nderungen und anderen RechtsgeschÃ¤ften besonderer Art. Sie erbringe ihre Beratungsdienstleistungen auch ganz Ã¼berwiegend in ihrem eigenen BÃ¼ro und nicht in den RÃ¤umlichkeiten der KlÃ¤gerin und setze hierzu auch ihre eigenen Arbeitsmittel ein. Sei ein Kommanditist in seiner ausgeÃ¼bten TÃ¤tigkeit selbst handelnder Mitunternehmer, kÃ¶nne er nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (, Urteil vom 27. Juli 1972 â 2 RU 122/70) nicht in derselben TÃ¤tigkeit versicherungspflichtig beschÃ¤ftigt sein, denn er erbringe in diesem Fall die Leistung/TÃ¤tigkeit auch fÃ¼r sich selbst, er sei dann nicht in ein fÃ¼r ihn fremdes Unternehmen eingebunden und weisungsabhÃ¤ngig, sondern in sein eigenes und trage in der TÃ¤tigkeit unmittelbar als Gesellschafter das Unternehmerrisiko. Zu berÃ¼cksichtigen sei zudem, dass die Beigeladene zu 1) ihre TÃ¤tigkeit gegenÃ¼ber mehreren Auftragnehmern ausgeÃ¼bt und Rechnungen mit Umsatzsteuerausweis geschrieben habe. Zusammenfassend sei davon auszugehen, dass die Beigeladene zu 1) âzufÃ¤lligâ zugleich Kommanditistin der KlÃ¤gerin sei, mit ihrer BeratungstÃ¤tigkeit aber keine Gesellschafterpflicht erfÃ¼lle. Die beiden Stellungen als SelbstÃ¤ndige und Gesellschafterin (Kommanditistin) stÃ¼nden abstrakt nebeneinander.

Die KlÃ¤gerin beantragt,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Stuttgart vom 14.Â MÃ¤rz 2023 sowie den Bescheid der Beklagten vom 15.Â MÃ¤rz 2019 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 28.Â April 2020 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung der KlÃ¤gerin zurÃ¼ckzuweisen.

Sie erachtet die angefochtene Entscheidung fÃ¼r zutreffend.

Die Beigeladenen haben keine AntrÃ¤ge gestellt.

Zur weiteren Darstellung des Sachverhalts wird auf den Inhalt der Beklagtenakten sowie der Gerichtsakten beider RechtszÃ¼ge, welche Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung waren, ergÃ¤nzend Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde

Die gemÃ¤Ã Â§ 151 Abs. 1 und 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) form- und fristgerecht eingelegte Berufung der KlÃ¤gerin ist statthaft. Ein Ausschlussgrund gemÃ¤Ã Â§ 144 Abs. 1 SGG ist nicht gegeben.

Die Klage war insoweit unzulÃ¤ssig, als mit ihr die Feststellung begehrt worden war, dass die Beigeladene zu 1) bei der KlÃ¤gerin selbstÃ¤ndig tÃ¤tig war. Denn Gegenstand des angefochtenen Bescheids ist lediglich die Festsetzung einer Nachforderung von SozialversicherungsbeitrÃ¤gen fÃ¼r die TÃ¤tigkeit der Beigeladenen zu 1). Nach der Rechtsprechung des BSG (Urteil vom 18.Oktober 2022 â B 12 R 7/20 R â juris Rdnr. 13) kommt Verwaltungsakten, die nach einer BetriebsprÃ¼fung ergangen sind, eine materielle Bindungswirkung (nur) insoweit zu, als Versicherungs- und/oder Betragspflicht und BeitragshÃ¶he personenbezogen fÃ¼r bestimmte ZeitrÃ¤ume festgestellt worden sind. Dies ist dann der Fall, wenn â wie vorliegend â die BeschÃ¤ftigten und die ZeitrÃ¤ume in den Anlagen âBerechnung der BeitrÃ¤geâ und âNachweis der BeitrÃ¤geâ ausgewiesen sind und in dem Bescheid darauf verwiesen wird. Eine darÃ¼ber hinausgehende Bindungswirkung, insbesondere fÃ¼r nicht von der BetriebsprÃ¼fung umfasste Zeiten, kommt dem Bescheid dagegen nicht zu. Soll der Erwerbsstatus in einem AuftragsverhÃ¤ltnis insgesamt geprÃ¼ft werden, ist das Feststellungsverfahren nach Â§ 7a Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) durchzufÃ¼hren. Nur insoweit erÃ¶ffnet auch Â§ 55 Abs. 3 SGG in der ab dem 1. April 2022 geltenden Fassung die MÃ¶glichkeit einer Feststellungsklage dahingehend, ob eine ErwerbstÃ¤tigkeit als BeschÃ¤ftigung oder selbstÃ¤ndige TÃ¤tigkeit ausgeÃ¼bt wird, vor dem Hintergrund, dass in Verfahren nach Â§ 7a SGB IV nicht mehr die Versicherungspflicht, sondern allein der Erwerbsstatus als Element einer daraus resultierenden Versicherungspflicht festgestellt wird (vgl. BT-Drs. 19/29893, 35). Andere Fallgestaltungen als solche nach Â§ 7a SGB IV, wie z.B. BetriebsprÃ¼fungen nach Â§ 28p SGB IV, sind nicht betroffen; hier ist eine Klage auf Feststellung eines (versicherungspflichtigen) BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses als Elementenfeststellungsklage unzulÃ¤ssig (Keller in Meyer-Ladewig u.a., SGG, 14.Â Aufl. 2023, Â§ 55 Rdnr. 14). Den Feststellungsantrag hat die KlÃ¤gerin im Berufungsverfahren jedoch nicht mehr weiterverfolgt, sondern lediglich die Aufhebung des Gerichtsbescheids des SG und der angefochtenen Bescheide geltend gemacht.

Die Berufung ist im Ãbrigen zulÃ¤ssig, aber nicht begrÃ¼ndet.

Gegenstand des Berufungsverfahrens ist â neben der erstinstanzlichen Entscheidung des SG vom 14. MÃ¤rz 2023 â der Bescheid vom 15. MÃ¤rz 2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 28. April 2020, mit welchem die Beklagte anlÃ¤sslich der bei der KlÃ¤gerin durchgefÃ¼hrten BetriebsprÃ¼fung fÃ¼r die Zeit vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Oktober 2017 die Versicherungspflicht

der Beigeladenen zu 1) in allen Zweigen der Sozialversicherung festgestellt und eine Nachforderung in HÃ¶he von 66.391,57 Euro festgesetzt hat. Hiergegen wendet sich die KlÃ¤gerin zutreffend mit der Anfechtungsklage (Â§ 54 Abs. 1 SGG).

Rechtsgrundlage der streitgegenstÃ¤ndlichen Entscheidung ist Â§ 28p Abs. 1 SGB IV in der Fassung vom 15. April 2015. Danach prÃ¼fen die TrÃ¤ger der Rentenversicherung bei den Arbeitgebern, ob diese ihre Meldepflichten und ihre sonstigen Pflichten im Zusammenhang mit dem Gesamtsozialversicherungsbeitrag ordnungsgemÃ¤Ã erfÃ¼llen; sie prÃ¼fen insbesondere die Richtigkeit der Beitragszahlungen und der Meldungen alle vier Jahre (Satz 1). GemÃ¤Ã Â§ 28p Abs. 1 Satz 5 SGB IV erlassen die TrÃ¤ger der Rentenversicherung im Rahmen der PrÃ¼fung Verwaltungsakte zur Versicherungspflicht und BeitragshÃ¶he in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung sowie nach dem Recht der ArbeitsfÃ¶rderung einschlieÃlich der Widerspruchsbescheide gegenÃ¼ber den Arbeitgebern.

Der angefochtene Bescheid ist formell rechtmÃ¤Ãig, insbesondere ist die KlÃ¤gerin vor Erlass des angefochtenen Bescheids auch angehÃ¶rt worden (Â§ 24 Abs. 1 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch). Die Beklagte war auch gem. Â§ 28p Abs. 1 Satz 5 SGB IV zustÃ¤ndig fÃ¼r den Erlass des angefochtenen Bescheids und des Widerspruchsbescheids.

Der Bescheid ist auch materiell rechtmÃ¤Ãig.

Personen, die gegen Arbeitsentgelt beschÃ¤ftigt sind, unterliegen der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung (Â§ 1 Satz 1 Nr. 1 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch), nach dem Recht der ArbeitsfÃ¶rderung (Â§ 25 Abs. 1 Satz 1 Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGBÂ III), der gesetzlichen Krankenversicherung (Â§ 5 Abs. 1 Nr. 1 FÃ¼nftes Buch Sozialgesetzbuch) und der sozialen Pflegeversicherung (Â§ 20 Elftes Buch Sozialgesetzbuch). Die Verpflichtung zur Zahlung der Umlage fÃ¼r das Insolvenzgeld (UI) beruht auf Â§ 359 Abs. 1 SatzÂ 1 SGB III, die Verpflichtung zur Zahlung der Umlagen U1 (Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall) und U2 (Mutterschaftsleistungen) beruht auf Â§ 7 Aufwendungsausgleichsgesetz (AAG),
Â
BeurteilungsmaÃstab fÃ¼r das Vorliegen einer BeschÃ¤ftigung ist Â§ 7 Abs. 1 SGB IV. Danach ist BeschÃ¤ftigung die nichtselbstÃ¤ndige Arbeit, insbesondere in einem ArbeitsverhÃ¤ltnis. Anhaltspunkte fÃ¼r eine BeschÃ¤ftigung sind eine TÃ¤tigkeit nach Weisungen und eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers. Nach der stÃ¤ndigen Rechtsprechung des BSG setzt eine abhÃ¤ngige BeschÃ¤ftigung voraus, dass der Arbeitnehmer von dem Arbeitgeber persÃ¶nlich abhÃ¤ngig ist. Bei einer BeschÃ¤ftigung in einem fremden Betrieb ist dies der Fall, wenn der BeschÃ¤ftigte in den Betrieb eingegliedert ist und dabei einem Zeit, Dauer, Ort und Art der AusfÃ¼hrung umfassenden Weisungsrecht des Arbeitgebers unterliegt. Diese Weisungsgebundenheit kann â vornehmlich bei Diensten hÃ¶herer Art â eingeschrÃ¤nkt und zur âfunktionsgerecht dienenden Teilhabe am Arbeitsprozessâ verfeinert sein. Die Eingliederung setzt aber nicht notwendig die Einordnung in eine betriebliche Organisationseinheit, eine

BetriebsstÃ¤tte oder einen Haushalt voraus, sondern kann sich in der AusÃ¼bung einer dem Betriebszweck dienenden und ihm untergeordneten TÃ¤tigkeit erschÃ¶pfen (Rolfs in Erfurter Kommentar zum Arbeitsrecht, 24. Aufl. 2024, Â§ 7 SGB IV Rdnr. 12). DemgegenÃ¼ber ist eine selbstÃ¤ndige TÃ¤tigkeit vornehmlich durch das eigene Unternehmerrisiko, das Vorhandensein einer eigenen BetriebsstÃ¤tte, die VerfÃ¼gungsmÃ¶glichkeit Ã¼ber die eigene Arbeitskraft und die im Wesentlichen frei gestaltete TÃ¤tigkeit und Arbeitszeit gekennzeichnet. Ob jemand abhÃ¤ngig beschÃ¤ftigt oder selbststÃ¤ndig tÃ¤tig ist, richtet sich danach, welche UmstÃ¤nde das Gesamtbild der Arbeitsleistung prÃ¤gen und hÃ¤ngt davon ab, welche Merkmale Ã¼berwiegen (st. Rspr.; vgl. BSG, Urteil vom 1. Februar 2022 â□□ B 12 KR 37/19 R â□□ juris Rdnr. 12, BSG, Urteil vom 13. MÃ¤rz 2023 â□□ B 12 R 6/21 R â□□ juris Rdnr. 13). Die Zuordnung einer TÃ¤tigkeit nach deren Gesamtbild zum rechtlichen Typus der BeschÃ¤ftigung oder selbstÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit setzt voraus, dass alle nach Lage des Einzelfalls als Indizien in Betracht kommenden UmstÃ¤nde festgestellt, in ihrer Tragweite zutreffend erkannt und gewichtet, in die Gesamtschau mit diesem Gewicht eingestellt und nachvollziehbar, d.h. den Gesetzen der Logik entsprechend und widerspruchsfrei gegeneinander abgewogen werden (BSG, Urteil vom 23. Mai 2017 â□□ B 12 KR 9/16 R â□□ juris Rdnr. 24).

Bei der PrÃ¼fung ist regelmÃ¤Ã□ig vom Inhalt der zwischen den Beteiligten getroffenen Vereinbarungen auszugehen, den die Verwaltung und die Gerichte konkret festzustellen haben. Liegen schriftliche Vereinbarungen vor, so ist neben deren Vereinbarkeit mit zwingendem Recht auch zu prÃ¼fen, ob mÃ¼ndliche oder konkludente Ã□nderungen erfolgt sind. SchlieÃ□lich ist auch die Ernsthaftigkeit der dokumentierten Vereinbarungen zu prÃ¼fen. Erst auf der Grundlage der so getroffenen Feststellungen Ã¼ber den (wahren) Inhalt der Vereinbarungen ist eine wertende Zuordnung des RechtsverhÃ¤ltnisses zum Typus der BeschÃ¤ftigung oder selbststÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit vorzunehmen (st. Rspr.; vgl. zum Ganzen BSG, Urteil vom 7. Juni 2019 â□□ B 12 R 6/18 R â□□ juris Rdnr. 14 m.w.N.). Diese wertende Zuordnung kann nicht mit bindender Wirkung fÃ¼r die Sozialversicherung durch die Vertragsparteien vorgegeben werden, indem sie z.B. vereinbaren, eine selbstÃ¤ndige TÃ¤tigkeit zu wollen. Denn der besondere Schutzzweck der Sozialversicherung schlieÃ□t es aus, dass Ã¼ber die rechtliche Einordnung einer Person â□□ als selbstÃ¤ndig oder beschÃ¤ftigt â□□ allein die VertragsschlieÃ□enden entscheiden. Ã□ber zwingende Normen kann nicht im Wege der Privatautonomie verfÃ¼gt werden. Vielmehr kommt es entscheidend auf die tatsÃ¤chliche Ausgestaltung und DurchfÃ¼hrung der VertragsverhÃ¤ltnisse an (vgl. BSG, Urteil vom 4. Juni 2019 â□□ B 12 R 11/18 R â□□ juris Rdnr. 24; BSG, Urteil vom 29. Januar 1981 â□□ 12 RK 63/79 â□□ juris Rdnr. 24).

Nach diesen GrundsÃ¤tzen Ã¼berwiegen bei der Beigeladenen zu 1) zur Ã□berzeugung des Senats in der Zusammenschau aller Aspekte die Einzelaspekte, die fÃ¼r eine abhÃ¤ngige BeschÃ¤ftigung sprechen.

Wie das SG zutreffend festgestellt bzw. ausgefÃ¼hrt hat, war die Beigeladene zu 1) nicht aufgrund des GesellschaftsverhÃ¤ltnisses fÃ¼r die KlÃ¤gerin tÃ¤tig. HierfÃ¼r spricht, dass sich eine Verpflichtung zur Mitarbeit nicht aus dem Gesellschaftsvertrag ergibt. Dieser enthÃ¤lt keine Regelung, wonach die

Kommanditisten verpflichtet sind, ihre Arbeitskraft der Gesellschaft zur VerfÃ¼gung zu stellen. Eine TÃ¤tigkeit aufgrund gesellschaftsrechtlicher Pflichten liegt damit nicht vor. Auch wurde die VergÃ¼tung der Beigeladenen zu 1) als Aufwendungen im Aufwandskonto verbucht und bei der Gewinnermittlung entsprechend abgesetzt. Gegen eine eigenstÃ¤ndige Dienstleistungspflicht der Kommanditisten spricht auch, dass nur die Beigeladene zu 1) eine VergÃ¼tung fÃ¼r ihre VerwaltungstÃ¤tigkeit erhalten hat, nicht jedoch die sonstigen Kommanditisten. Es handelte sich somit nicht um eine vorweggenommene Gewinnentnahme; die Beigeladene zu 1) hatte auch im Falle eines Verlustes die an sie geleisteten Zahlungen nicht an die KlÃ¤gerin zurÃ¼ckzuzahlen. Soweit die KlÃ¤gerin demgegenÃ¼ber zunÃ¤chst die Auffassung vertreten hat, die VergÃ¼tung der Beigeladenen zu 1) stelle eine vorweggenommene Gewinnbeteiligung dar, diese entspreche nicht der Mitarbeit der tÃ¤tigen Kommanditistin, sondern sei entsprechend nach Gewinn und Verlust der Kapitalanteile abgestuft, entspricht dies nicht den tatsÃ¤chlichen VerhÃ¤ltnissen, denn die Bezahlung der Beigeladenen zu 1) erfolgte nach der tatsÃ¤chlich erbrachten Arbeitszeit. Die Beigeladene zu 1) war deshalb in der von ihr ausgeÃ¼bten TÃ¤tigkeit gerade nicht selbst handelnde Mitunternehmerin, so dass dadurch eine versicherungspflichtige BeschÃ¤ftigung in derselben TÃ¤tigkeit ausgeschlossen wÃ¤re (vgl. BSG, Urteil vom 27. Juli 1972 â 2 RU 122/70).

Aus der mit dem vormaligen KomplementÃ¤r der KlÃ¤gerin getroffenen mÃ¼ndlichen Abrede Ã¼ber die TÃ¤tigkeit der Beigeladenen zu 1) ist nicht zwingend auf eine selbstÃ¤ndige TÃ¤tigkeit zu schlieÃen. Vereinbart war nach den Angaben der Beigeladenen zu 1), dass sie fÃ¼r die Vermietung, Verwaltung, Akquise, Bewirtschaftung und Instandhaltung der Immobilien der KlÃ¤gerin zustÃ¤ndig war und hierbei insbesondere an externe und interne Hausverwaltungen Weisungen erteilen und deren TÃ¤tigkeit Ã¼berwachen sollte sowie den Schriftverkehr fÃ¼r die KlÃ¤gerin zu fÃ¼hren und deren Zahlungsverkehr zu Ã¼berwachen hatte.

Zutreffend ist zwar, dass die Beigeladene zu 1) keinem umfassenden Weisungsrecht hinsichtlich Arbeitszeit, Arbeitsort und Art der TÃ¤tigkeit unterworfen war. Allerdings ist insoweit zu berÃ¼cksichtigen, dass die GeschÃ¤ftstÃ¤tigkeit der KlÃ¤gerin im Wesentlichen durch die Beigeladene zu 1) ausgeÃ¼bt wurde und diese deshalb im Wesentlichen die Rahmenbedingungen bestimmen konnte, innerhalb derer die TÃ¤tigkeit ausgeÃ¼bt wurde. Denn sie verfÃ¼gte Ã¼ber die fÃ¼r die FÃ¼hrung des Unternehmens maÃgeblichen Kenntnisse. Hinsichtlich des Kriteriums einer WeisungsabhÃ¤ngigkeit der TÃ¤tigkeit ist weiter zu berÃ¼cksichtigen, dass zum einen eine inhaltliche oder fachliche Weisungsbefugnis insbesondere bei hochqualifizierten TÃ¤tigkeiten eingeschrÃ¤nkt ist und zum anderen aufgrund der Digitalisierung von ArbeitsvorgÃ¤ngen eine Ã¶rtliche und zeitliche PrÃ¤senz nur noch in geringem MaÃe erforderlich ist. So hat das BSG bereits 1962 im Anschluss an die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (BAG) zu ChefÃ¤rzten (BAGE 11, 225) ausgefÃ¼hrt, dass das Weisungsrecht insbesondere bei sog. Diensten hÃ¶herer Art â heute wÃ¼rde man von Hochqualifizierten oder Spezialisten sprechen â aufs StÃ¤rkste eingeschrÃ¤nkt sein kann. Dennoch kann die Dienstleistung in solchen FÃ¤llen fremdbestimmt sein, wenn sie ihr GeprÃ¤ge von der Ordnung des Betriebes erhÃ¤lt, in deren Dienst die Arbeit verrichtet wird.

Die Weisungsgebundenheit des Arbeitnehmers verfeinert sich in solchen FÃ¤llen â□□zur funktionsgerechten, dienenden Teilhabe am Arbeitsprozessâ□□ (BSG; Urteil vom 29. MÃ¤rz 1962 â□□ 3 RK 74/57 â□□ BSGE 16, 289, 294; BSG, Urteil vom 4. Juni 2019 â□□ B 12 R 11/18 R â□□ juris Rdnr. 29). Hierbei ist nicht Voraussetzung, dass es sich um Dienstleistungen hÃ¶herer Art handelt. MaÃ□geblich ist vielmehr, dass fÃ¼r die AusÃ¼bung der entsprechenden TÃ¤tigkeit Kenntnisse erforderlich sind, die eine eigeninitiative AusÃ¼bung zulassen, dass mit anderen Worten die einzelnen Arbeitsschritte nicht nach jeweiliger Anweisung erfolgen, sondern eine eigenstÃ¤ndige Gestaltungsmacht voraussetzen.

Zudem ist weiter auf das Kriterium der Eingliederung in eine fremd vorgegebene Arbeitsorganisation abzustellen. Eine fehlende Eingliederung und damit eine selbstÃ¤ndige TÃ¤tigkeit liegt dabei nicht schon vor, wenn der Betreffende organisatorisch auf der Arbeitgeber- oder Unternehmerseite steht und er die Geschicke einer Gesellschaft oder eines Unternehmens im Wesentlichen eigenstÃ¤ndig lenkt. Die TÃ¤tigkeit bleibt vielmehr fremdbestimmt, solange sie fremden Interessen dienen und sie sich gerade als â□□ wenn auch herausgehobener â□□ Bestandteil einer nach wie vor fremden Arbeitsorganisation innerhalb eines fremden Betriebs darstellen (Segebrecht in jurisPK-SGB IV, 4. Aufl., Stand 6. September 2021, Â§ 7 Rdnr. 92). Die Beigeladene zu 1) hat zwar Ã¼ber eigene BÃ¼rorÃ¤ume verfÃ¼gt, in denen sie ihre TÃ¤tigkeit ausgeÃ¼bt hat, und hierbei nach ihren Angaben auch eine eigene BÃ¼roausstattung verwendet. Allerdings ist weiter zu berÃ¼cksichtigen, dass die Beigeladene zu 1) im Kontakt nach auÃ□en mit Kunden, GeschÃ¤ftspartnern und Banken nicht als Dritte, sondern als ReprÃ¤sentantin bzw. Vertreterin der KlÃ¤gerin aufgetreten ist.

Insoweit ist weiter zu berÃ¼cksichtigen, dass die Beigeladene zu 1) zwar als Kommanditistin Gesellschafterin der KlÃ¤gerin ist, jedoch keinen bestimmenden Einfluss aufgrund ihres Anteils bzw. aufgrund des Gesellschaftsvertrags auf die Geschicke der KlÃ¤gerin ausÃ¼ben konnte. MaÃ□geblich fÃ¼r die Beurteilung des sozialversicherungsrechtlichen Status ist hierbei, ob ihr auch die Rechtsmacht zustand, ihr nicht genehme Weisungen zu verhindern. Dies war jedoch nicht der Fall. Unbeachtlich ist insoweit, ob es tatsÃ¤chlich zu Weisungen durch den KomplementÃ¤r gekommen ist. Denn nach der Rechtsprechung des BSG ist nur eine im Gesellschaftsvertrag selbst unmittelbar angelegte Regelung in der Lage, eine sozialversicherungsrechtlich beachtliche Weisungsfreiheit zu gewÃ¤hrleisten (BSG, Urteil vom 14. MÃ¤rz 2018 â□□ B 12 KR 13/17 R â□□ juris Rdnr. 18; BSG, Urteil vom 8. Juli 2020 â□□ B 12 R 2/19 R â□□ juris Rdnr. 20). Die MaÃ□geblichkeit des rein faktischen, nicht rechtlich gebundenen und daher jederzeit Ã¤nderbaren Verhaltens der Beteiligten ist mit dem Erfordernis der Vorhersehbarkeit sozialversicherungs- und beitragsrechtlicher TatbestÃ¤nde nicht zu vereinbaren. Eine â□□SchÃ¶nwetter-SelbstÃ¤ndigkeitâ□□ lediglich in harmonischen Zeiten, wÃ¤hrend im Fall eines ZerwÃ¼rfnisses die rechtlich bestehende Weisungsgebundenheit zum Tragen kÃ¤me, ist nicht anzuerkennen (BSG, Urteil vom 8. Juli 2020 â□□ B 12 R 2/19 R â□□ juris Rdnr.Â 17; BSG, Urteil vom 19. September 2019 â□□ B 12 R 25/18 R â□□ juris Rdnrn. 15, 23 m.w.N.). Aus der faktischen Nichtwahrnehmung eines Weisungs-, Aufsichts- oder Ã□berwachungsrechts kann nicht auf einen rechtswirksamen Verzicht auf dieses Recht geschlossen werden (vgl. BSG, Urteil vom 29. Juli 2015

â□□ B 12 KR 23/13 R â□□ juris Rdnr. 25 m.w.N.). Unbeachtlich ist deshalb auch, dass der KomplementÃ¤r wÃ¤hrend seiner Auslandsaufenthalte von seinem Weisungsrecht keinen Gebrauch gemacht hat.

Es sind auch keine sonstigen einzelfallbezogenen UmstÃ¤nde gegeben, die im Rahmen der vorzunehmenden GesamtabwÃ¤gung wesentlich gegen eine fÃ¼r ein BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis typischen AbhÃ¤ngigkeit sprechen wÃ¼rden. Dass die Beigeladene zu 1) faktisch weiterhin wie eine GeschÃ¤ftsfÃ¼hrerin tÃ¤tig war, frei schalten und walten konnte und die GeschÃ¤fte der KlÃ¤gerin faktisch allein betrieben hat, kann â□□ wie aus den vorstehenden AusfÃ¼hrungen folgt â□□ eine aufgrund der rechtlichen Rahmenbedingungen bestehende Weisungsgebundenheit nicht beseitigen.

Auch die HÃ¶he der VergÃ¼tung der Beigeladenen zu 1) spricht nicht maÃ□geblich fÃ¼r das Vorliegen einer selbstÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit, da sie nicht signifikant von dem fÃ¼r Angestellte mit entsprechenden TÃ¤tigkeiten Ã□blichen abweicht (BSG, Urteil vom 31. MÃ¤rz 2017 â□□ B 12 R 7/15 R â□□ juris Rdnr. 50).

Denkbar wÃ¤re zwar eine selbstÃ¤ndige TÃ¤tigkeit in der Weise, dass die Beigeladene zu 1) fÃ¼r die KlÃ¤gerin als SelbstÃ¤ndige Dienstleistungen erbracht hat. GrundsÃ¤tzlich ist es zwar mÃ¶glich, dass ein Mitgesellschafter als SelbstÃ¤ndiger ein weiteres Unternehmen betreibt und dieses Leistungen an die Gesellschaft erbringt. Eine solche Form der Leistungserbringung ist hier jedoch nicht gegeben. Die TÃ¤tigkeit der Beigeladenen zu 1) diente vielmehr gerade ausschlieÃ□lich dem Gesellschaftszweck der KlÃ¤gerin, der Verwaltung von Immobilien. Die Beigeladene zu 1) hat fÃ¼r die KlÃ¤gerin nicht lediglich beratende TÃ¤tigkeiten ausgefÃ¼hrt, sondern war unmittelbar im Rahmen der Erreichung des Betriebszwecks der KlÃ¤gerin tÃ¤tig. Ihre TÃ¤tigkeit bestand ausweislich der WiderspruchsbegrÃ¼ndung in der Wahrnehmung einer Vielzahl operativer TÃ¤tigkeiten wie Vermietung, Verwaltung, Akquise, Bewirtschaftung und Instandhaltung von Immobilien. Hiervon umfasst war die Weisungserteilung an externe und interne Hausverwaltungen inklusive der Ã□berwachung dieser TÃ¤tigkeiten, die Erteilung rechtsverbindlicher Unterschriften auf VertrÃ¤gen, die DurchfÃ¼hrung des Schriftverkehrs und die Kontrolle des Zahlungsverkehrs. Sie hat damit sÃ¤mtliche UnternehmensaktivitÃ¤ten ausgeÃ¼bt, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betriebszweck stehen.

Gegen eine selbstÃ¤ndige TÃ¤tigkeit spricht auch maÃ□geblich die der Beigeladenen zu 1) am 28.Â Oktober 2008 erteilte Vollmacht zur Vertretung der KlÃ¤gerin. Danach war sie bevollmÃ¤chtigt zur Vertretung der KlÃ¤gerin in allen Angelegenheiten der Gesellschaft, sowohl bei Gerichten und anderen BehÃ¶rden als auch gegenÃ¼ber allen natÃ¼rlichen und juristischen Personen des Privat- und Gesellschaftsrechts und des Ã¶ffentlichen Rechts, insbesondere auch gegenÃ¼ber Geld- und Kreditinstituten in jeder Richtung und ohne jede Ausnahme, soweit eine Vertretung gesetzlich zulÃ¤ssig ist. Dies spricht dafÃ¼r, dass die Beigeladene zu 1) nicht als externe Beraterin, sondern im Rahmen der ihr erteilten umfassenden Vollmacht gleichsam wie ein GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer tÃ¤tig geworden ist.

Unbeachtlich ist danach, dass fÃ¼r die Beigeladene zu 1) kein Anspruch auf Urlaub und auf Lohnfortzahlung im Krankheitsfall vereinbart worden ist. Denn Vertragsklauseln, die darauf gerichtet sind, an den Arbeitnehmer- bzw. BeschÃ¤ftigtenstatus anknÃ¼pfende arbeits-, steuer- und sozialrechtliche Regelungen abzubedingen bzw. zu vermeiden (z.B. NichtgewÃ¤hrung von Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall und Urlaub bzw. Urlaubsgeld; Verpflichtung, Einnahmen selbst zu versteuern; Obliegenheit, fÃ¼r mehrere Auftraggeber tÃ¤tig zu werden oder fÃ¼r eine Sozial- und Krankenversicherung selbst zu sorgen), auch wenn sie in der Praxis tatsÃ¤chlich umgesetzt werden, lassen ausschlieÃlich RÃ¼ckschlÃ¼sse auf den Willen der Vertragsparteien, BeschÃ¤ftigung auszuschlieÃen, zu (vgl. Â§ 32 SGB I). DarÃ¼ber hinaus kommt solchen Vertragsklauseln bei der im Rahmen des Â§ 7 Abs. 1 SGB IV vorzunehmenden GesamtabwÃ¤gung keine eigenstÃ¤ndige Bedeutung zu. Allein die Belastung eines ErwerbstÃ¤tigen, der im Ãbrigen nach der tatsÃ¤chlichen Gestaltung des gegenseitigen VerhÃ¤ltnisses als abhÃ¤ngig BeschÃ¤ftigter anzusehen ist, mit zusÃ¤tzlichen Risiken rechtfertigt nicht die Annahme von SelbstÃ¤ndigkeit im Rechtssinne (BSG, Urteil vom 18.Â November 2015 â B 12 KR 16/13 R â juris Rdnr. 27).

Auch der Umstand, dass die Beigeladene zu 1) im streitigen Zeitraum fÃ¼r weitere Auftraggeber tÃ¤tig war, ist kein relevantes Indiz fÃ¼r eine abhÃ¤ngige oder selbstÃ¤ndige TÃ¤tigkeit, da sich die streitige Feststellung nur auf das konkrete AuftragsverhÃ¤ltnis bezieht und hierbei maÃgeblich die UmstÃ¤nde dieses konkreten VerhÃ¤ltnisses in die GesamtabwÃ¤gung einzustellen sind (vgl. BSG, Urteil vom 7. Juni 2019 â B 12 R 6/18 R â juris Rdnr. 31 f.). Hierbei ist weiter zu berÃ¼cksichtigen, dass die Beigeladene zu 1) jeweils nur fÃ¼r weitere Unternehmen tÃ¤tig war, an denen sie als Kommanditistin bzw. Gesellschafterin beteiligt ist. Ein werbendes Auftreten am Markt fÃ¼r die angebotenen Leistungen (Segebrecht in jurisPK-SGB IV, 4. Aufl., Stand 6. September 2021 â Â§ 7 Rdnr. 97), das als Indiz fÃ¼r eine selbstÃ¤ndige TÃ¤tigkeit gewertet werden kÃ¶nnte, lag nicht vor.

Ein wesentliches unternehmerisches Risiko trug die Beigeladene zu 1) im Rahmen ihrer TÃ¤tigkeit fÃ¼r die KlÃ¤gerin ebenfalls nicht. MaÃgebendes Kriterium fÃ¼r ein unternehmerisches Risiko ist, ob eigenes Kapital oder die eigene Arbeitskraft auch mit der Gefahr des Verlusts eingesetzt wird, der Erfolg des Einsatzes der sÃ¤chlichen und persÃ¶nlichen Mittel also ungewiss ist. Allerdings ist ein unternehmerisches Risiko nur dann Hinweis auf eine selbstÃ¤ndige TÃ¤tigkeit, wenn diesem Risiko auch grÃ¶Ãere Freiheiten in der Gestaltung und der Bestimmung des Umfangs beim Einsatz der eigenen Arbeitskraft gegenÃ¼berstehen (BSG, Urteil vom 28. September 2011 â B 12 R 17/09 R â juris Rdnr. 25; BSG, Urteil vom 11. November 2015 â B 12 KR 10/14 R â juris Rdnr. 25). Eigenes Kapital hat die Beigeladene zu 1) lediglich in Form ihrer BÃ¼roausstattung eingesetzt, ohne dass insoweit eine Gefahr des Verlustes bestanden hÃ¤tte. Ebenso hat sie ihre Arbeitskraft nicht mit der Gefahr des Verlustes eingesetzt. Sie bezog vielmehr eine feste VergÃ¼tung von 40 Euro je Stunde und hatte somit im konkreten AuftragsverhÃ¤ltnis nicht das Risiko zu tragen, dass der Einsatz ihrer Arbeitskraft nicht mit einem Entgelt entlohnt wird.

Unbeachtlich fÃ¼r die Beurteilung, ob eine TÃ¤tigkeit als BeschÃ¤ftigung oder selbstÃ¤ndige TÃ¤tigkeit ausgeÃ¼bt wird, ist schlieÃlich das Ergebnis steuerrechtlicher PrÃ¼fungen.

Gegen die HÃ¶he und die Berechnung der durch die Beklagte nachgeforderten SozialversicherungsbeitrÃ¤ge hat die KlÃ¤gerin keine Einwendungen erhoben, Fehler sind insoweit auch nicht ersichtlich. Der Beklagte hat die BeitrÃ¤ge in zutreffender HÃ¶he festgesetzt.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 197a SGG i.V.m. Â§ 154 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Kosten der Beigeladenen sind nicht zu erstatten, da sie keinen Antrag gestellt haben (Â§Â 154 Abs. 3 VwGO).

Die Revision wird wegen grundsÃ¤tzlicher Bedeutung zugelassen.

Â

Erstellt am: 25.11.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024